

Stand: November 2010

<http://www.rauchverbot-deutschland.de/>
<http://www.bmg.bund.de/> Suchbegriff "Rauchverbot".

Rauchverbot

Als Ergebnis des Föderalismus wurde jedem Bundesland freigestellt, wie es das Gesetz zum Nichtraucherschutz in der Öffentlichkeit ausgestaltet. Gerade an den Landesgrenzen, wie zum Beispiel im Ulm - Neu-Ulm kann es hierdurch zu der Situation kommen, dass 50 Meter weiter erlaubt ist, was hier verboten ist.

Am 30.07.2008 hat das Bundesverfassungsgericht das Rauchverbot in Einraumkneipen in Baden-Württemberg und Berlin für verfassungswidrig erklärt.

Nach dem Urteil ist bis zur Schaffung einer Neuregelung - spätestens Ende 2009 - das Verbot in Lokalen mit weniger als 75 Quadratmetern Fläche und nur einem Raum aufgehoben, wenn Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. Außerdem muss am Eingang eine klare Kennzeichnung als Raucherlokal erfolgen.

Die Richter haben betont, dass ein absolutes Rauchverbot in Lokalen zulässig ist.

Derzeit sind die Bundesländer damit beschäftigt, ihre Einzelgesetze den Vorgaben des BVG anzupassen.

Derweil werden seit Oktober 2008 die Forderungen der EU-Kommission konkreter und nachhaltiger. So sollte im Januar 2009 ein Verfahren auf den Weg gebracht werden, welches ein EU-weites Rauchverbot am Arbeitsplatz und damit auch in Kneipen und Restaurants zur Folge hat. Bis jetzt ist dies aufgrund von heftiger Gegenwehr aus verschiedenen Lagern noch nicht erfolgt. Die hieraus resultierende EU-Richtlinie soll 2010 oder 2011 in Kraft treten.

Auf den nachfolgenden Seiten haben Sie die Möglichkeit, die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern miteinander zu vergleichen. Da es noch wenig Rechtsprechung zu den Gesetzen gibt, ist davon auszugehen, dass noch die eine oder andere Nachbesserung an den Nichtraucherschutzgesetzen erfolgen wird; siehe auch das Urteil des BVG zu den Einraumkneipen.

Rauchverbot – Bundesländer

Baden-Württemberg

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Die Landesregierung möchte das Urteil 1:1 übernehmen; zusätzlich soll in Raucherlokalen kalte Küche erlaubt sein.

Ab dem 1. August gilt im Land Baden Württemberg ein Rauchverbot in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen, in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhäusern, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie in Gaststätten. Die Rechtsgrundlage ist das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG).

Als einzige Ausnahme vom Rauchverbot besteht in Gaststätten (nicht in Diskotheken) die Möglichkeit, dass ein Gaststättenbetreiber das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen erlauben kann, wenn diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

Bier-, Wein- und Festzelte sind vom gesetzlichen Rauchverbot ausgenommen.

Bayern

Stand nach dem Volksbegehren vom 04.07.2010

Ab 01.08.2010 darf in der Gastronomie generell und ausnahmslos nicht mehr geraucht werden.

Für Privatveranstaltungen in gastronomischen Räumen in Form einer geschlossenen Gesellschaft soll das Rauchverbot jedoch nicht gelten.

Berlin

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Am 30.04.2009 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das geänderte Nichtraucherschutzgesetz beschlossen. Kernpunkt der Änderungen ist, dass in Einraumkneipen geraucht werden darf, wenn sie als Raucherlokal deklariert sind.

Einraumkneipe im Sinne dieses Gesetzes sind Lokale mit einer Fläche von 75 qm, die über keinen abgetrennten Nebenraum verfügen und in denen keine vor Ort zubereiteten Speisen angeboten werden. Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zu diesen Raucherkneipen verwehrt. Auch Shisha - Lokale, in denen Wasserpfeifen konsumiert werden, sind vom Verbot ausgenommen, wenn dort keine alkoholischen Getränke angeboten werden.
Das Gesetz ist am 28.05.09 in Kraft getreten.

Brandenburg

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Das Urteil ist im Gesetz verarbeitet.

Alter Rechtsstand bis zum Urteil des BVG:

Am 01.01.2008 trat das recht liberal ausgestaltete "Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Brandenburgisches Nichtraucherenschutzgesetz – Bbg NiRSchG)" in Kraft. Eckpunkt war hier, wie auch in den meisten Bundesländern, dass in abgetrennten Raucherräumen weiter gequalmt werden darf.

Dieses Gesetz wurde aufgrund des Urteil des BVG 2009 geändert.

Nach der neuen Rechtslage darf in Lokalen, die kleiner als 75 Quadratmeter sind und keinen abgetrennten Nebenraum haben geraucht werden. Essen darf dort jedoch nicht angeboten werden.

Es besteht Kennzeichnungspflicht als Raucherlokal; der Zutritt ist erst ab 18 Jahren erlauben.

Hamburg

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Ab 01.01.2010 wird das Rauchen in allen gastronomischen Einrichtungen, die auch Essen anbieten, ausnahmslos komplett verboten.

Einraumkneipen mit bis zu 75 qm Gastraum, die ausschließlich Getränke anbieten, müssen als Raucherlokal gekennzeichnet sein, um das Rauch dort zu legalisieren. Für Jugendliche unter 18 muss der Aufenthalt im Lokal verboten sein

Betriebe über 75 qm dürfen einen abgetrennten Raucherraum einrichten, der kleiner sein muss, als der Nichtraucherbereich.

Alle übrigen bisherigen Regelungen gelten weiter wie bisher.

Hessen

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Das Urteil des BVG wurde inhaltlich umgesetzt.

Der hessische Landtag hat am 03.03.2010 eine Lockerung des Rauchverbotes beschlossen. Wenn der Wirt will, darf in Eckkneipen jetzt wieder gequalmt werden. Voraussetzung ist, dass das Lokal eine Fläche von weniger als 75 qm hat, nur einen Gastraum besitzt und nur einfache Speisen angeboten werden. Der Zutritt für unter 18-jährige muss zudem verboten sein.

Außerdem darf bei geschlossenen Gesellschaften, in Festzelten und in Spielbanken wieder geraucht werden.

Lokalitäten, in denen geraucht werden darf, müssen als solche gekennzeichnet werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 02/10)

Die Landesregierung hat im Juni beschlossen, das Rauchen in kleinen Eckkneipen wieder zu erlauben; das Gesetzgebungsverfahren ist im Dezember 2009 erfolgt.

Gaststätten ohne Nebenraum mit einer Fläche unter 75 qm dürfen das Rauchen wieder erlauben, wenn keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden, Personen unter 18 keinen Zutritt haben und das Lokal am Eingang deutlich als Raucherlokal gekennzeichnet wird. Das Einrichten von abgetrennten Raucherräumen ist für die übrigen Lokale erlaubt.

Ab dem 31.12.2009 darf zudem grundsätzlich in Spielhallen und Spielbanken nicht mehr geraucht werden.

Niedersachsen

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Das Urteil soll 1:1 gesetzgeberisch umgesetzt werden. Die Behörden verfahren bereits entsprechend.

Alter Rechtsstand bis zum Urteil des BVG:

In Niedersachsen ist das Rauchen seit dem 1. August 2007 in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens verboten. Ein entsprechendes Gesetz hatte der Niedersächsische Landtag am 11. Juli verabschiedet. Während Niedersachsen bei Festzelten wie Bayern den rigiden Weg des Verbotes geht, ist hier die Einrichtung von Raucherräumen in der Gastronomie erlaubt.

Niedersachsen hat als Konsequenz aus dem Urteil des BVG das Rauchen in Eckkneipen bis 75 qm Fläche per Erlass erlaubt; die niedersächsische Landesregierung hat angekündigt, dies zeitnah im Niedersächsischen Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens umzusetzen. Am 26.08.2008 hat die Regierung ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht.

Nordrhein-Westfalen

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 06/09)

Am 26.06.09 hat der Landtag das Gesetz zum Nichtraucherschutz gelockert. Künftig darf in Einraumkneipen mit einer Fläche von weniger als 75 qm wieder geraucht werden. Die Kneipen müssen als Raucherlokal gekennzeichnet sein. Zutritt haben nur Erwachsene; zubereitete Speisen dürfen hier nicht verkauft werden.

Alter Rechtsstand bis zum Urteil des BVG:

NRW erlaubt seinen Gastronomen, Raucherräume einzurichten; auch in Festzelten darf gequalmt werden. Bei geschlossenen Gesellschaften darf auch im Hauptraum geraucht werden. Generell herrscht jedoch, wie auch in den anderen Bundesländern, in NRW Rauchverbot in der Gastronomie.

Rheinland-Pfalz

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Bis zu einer Neuregelung wird entsprechend dem Urteil des BVG verfahren.

Alter Rechtsstand bis zum Urteil des BVG:

Das Rauchverbot in Rheinland-Pfalz ist am 15.02.2008 gestartet.

In der Gastronomie darf hiernach nur noch in abgetrennten Räumen, die nicht größer als die Hauptflächen des Betriebes sein dürfen geraucht werden. In Festzelten herrscht ebenso Rauchverbot; jedoch kann bei einer Standzeit bis zu 21 Tagen der Betreiber das Rauchen erlauben.

Das Rauchverbot in Gaststätten ist in seiner jetzigen Form nicht mit der rheinland-pfälzischen Landesverfassung vereinbar - so die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Rheinland Pfalz am 30.09.2008 in Koblenz. Die Richter haben dem Gesetzgeber bis 31.12.2009 Zeit gegeben, eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Bis dahin hat die jetzige Rechtslage Bestand.

Zuvor hatte der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 11.02.08 das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz teilweise gekippt. Es gilt nach diesem Urteil zunächst nicht für sogenannte inhabergeführte Ein-Raum-Gaststätten, die ohne Beschäftigte betrieben werden. Allerdings haben diese Kneipen im Eingangsbereich einen deutlichen Hinweis darauf anzubringen, dass hier geraucht wird.

Saarland

Das Saarland führt zum 01.07.2010 ein totales Rauchverbot in der Gastronomie ein. Lediglich für Gastronomen, die nachweisbar Geld für die Schaffung von Raucherräumen investiert haben, erhalten eine Übergangsfrist bis 31.12.2011.

Das Rauchverbot gilt auch für Vereinsheime, Discotheken, Festzelte, Beherbergungsbetriebe, Spielhallen und Spielcasinos, wenn diese auch gastronomische Räume beinhalten.

Diese Rechtslage wurde vom Verfassungsgerichtshof des Saarlandes bereits wieder gekippt.

In inhabergeführten Gaststätten, solchen mit Nebenräumen und Kleingaststätten darf vorerst weiter geraucht werden.

Sachsen

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/09)

Die Staatsregierung in Sachsen hat am 04.11.2009 beschlossen, dass künftig das Rauchen in geschlossenen Gesellschaften in Lokal wieder erlaubt ist. Auch für Einraumkneipen mit einer Fläche von weniger als 75 qm und Raucherräume in Diskotheken wurde das Rauchverbot

aufgehoben. In geschlossenen Gesellschaften darf wieder gepafft werden. Volljährige dürfen auch an Berufsschulen wieder rauchen dürfen. Der Landtag hat diesem Gesetzesentwurf zugestimmt.

Sachsen-Anhalt

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 06/09)

Am 18.06.2009 hat der sächsische Landtag eine Änderung des Rauchverbots verabschiedet und damit das Rauchverbot gelockert. In Einraumkneipen bis 75 qm, in denen keine Speisen abgegeben werden, darf jetzt wieder geraucht werden. In Diskotheken, in denen der Zugang erst ab 18 erlaubt ist, dürfen Raucherräume, in denen jedoch Tanzverbot herrscht, eingerichtet werden.

Daneben wurde für Schüler von Berufsbildenden Schulen das Rauchen auf dem Schulgelände und Insassen von Pflegeheimen das Rauchen im Gebäude wieder erlaubt.

Alter Rechtsstand bis zum Urteil des BVG:

Ab 1. Januar 2008 ist in Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, Krankenhäusern, Reha- und Sporteinrichtungen, Hotels, Gaststätten und Diskotheken sowie allen öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich das Rauchen nicht mehr erlaubt.

In Sachsen-Anhalt wurde für die Gastronomie ein Kompromiss gefunden worden, der in Einraumwirtschaften und Diskotheken das Rauchen untersagt und in Mehrraumgaststätten in einem abgeschlossenen Raum das Rauchen gestattet.

Das Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau hat am 26.08.2008 das seit Januar geltende, allgemeine Rauchverbot für Ein-Raum-Kneipen und Diskotheken vorläufig aufgehoben. Voraussetzung ist, dass sie über eine Kennzeichnung als Rauchergaststätte bzw. einen Raucherraum verfügen.

Am 22.10.2008 ist das endgültige Urteil des Landesverfassungsgerichtes ergangen. Das Gericht hat hierin seine vorläufige Rechtsauffassung vom 26.08.2008 bestätigt. Das Landesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass das allgemeine Rauchverbot in kleinen Gaststätten mit dem Grundrecht der Wirte auf Berufsfreiheit unvereinbar sei.

Das Gericht hat ausdrücklich betont, dass ein generelles Rauchverbot zulässig wäre; unzulässig ist lediglich, Ausnahmeregelungen in der bisherigen Form zu schaffen.

Schleswig-Holstein

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Ein neues Gesetz, welches den Richtlinien des BVG entspricht, ist in Planung. Auch ein komplettes Rauchverbot steht zur Diskussion.

Alter Rechtsstand bis zum Urteil des BVG:

Schleswig Holstein hat den Gastronomen die Möglichkeit eingeräumt, in abgetrennten Räumen das Rauchen zu erlauben. Entsprechendes gilt für geschlossene Gesellschaften und Festzelten mit einer Standdauer bis zu 21 Tagen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat am 23.04.08 aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken das Rauchverbot für Einmann-Kneipen in Schleswig-Holstein bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtes in dieser Sache ausgesetzt - es darf in Eckkneipen, die keine Angestellten haben, wieder gequalmt werden.

Im Juni ist das nächste Urteil gegen das Rauchverbot erfolgt. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig lies das Rauchen in einer Kneipe in Lübeck wieder zu, obwohl die Kneipe mehr als einen Raum hat und eine Angestellte beschäftigt.

Thüringen

Aktueller Stand aufgrund des Urteils des BVG (Stand 11/08)

Die Behörden sind angewiesen, den Spruch des BVG vollinhaltlich anzuwenden. Zudem wurde das Rauchverbot in Spielhallen durch das Thüringische Verfassungsgericht aufgehoben.

Alter Rechtsstand bis zum Urteil des BVG:

Gastronomen und Diskothekenbesitzern haben auch in Thüringen vom Gesetzgeber die Möglichkeit bekommen, separate Raucherräume einzurichten.